Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Wertheim GmbH - nachstehend kurz „Stadtwerke“ genannt -
zu den Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss für die Elektrizitätsversorgung in der Niederspannung

– gültig ab 01.01.2022 –

1. Netzanschluss

1.1 Für den Netzanschlussvertrag ist das von den Stadtwerken Wertheim (im folgenden SWW genannt) vorgegebene Vertrags-Formular zu verwenden.

1.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsnetz der Allgemeinen Versorgung anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung von SWW möglich.

1.3 Für die Beauftragung durch den Anschlussnehmer zur gemeinsamen Verlegung weiterer Anschlussleitungen anderer Errichter (also SWW-fremder Anschlussleitungen), sind die entstehenden Planungskosten an SWW zu zahlen. Für den Planungsaufwand erstellt SWW ein Angebot.

1.4 Der Anschlussnehmer erstattet den SWW die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, auf Basis des von SWW-Seite erstellten und von Seiten des Anschlussnehmers beauftragten Angebotes.

Darüber hinaus erstattet der Anschlussnehmer den SWW die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand

1.5 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der SWW-Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Die Eigenleistungen für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers kostenmindernd berücksichtigt.

1.6 Der Netzanschluss wird von SWW bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze betrieben und unterhalten.

1.7 SWW ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

1.8 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung des von SWW im Internet auf der SWW-Homepage „www.Stadtwerke-Wertheim.de“ zur Verfügung gestellten Formulars „Inbetriebsetzungs-/Änderungsanzeige für die elektrische Anlage“ zu verwenden. Eine beabsichtigte Erhöhung der Anschlussleistung und/oder der Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen, Speichern, Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge oder Anlagen mit möglichen Netzrückwirkungen (z.B. elektronische Frequenz oder Spannungsumformer) sind SWW unter Verwendung vorgenannten Formulars „Inbetriebsetzungs-/Änderungsanzeige für die elektrische Anlage“ mitzuteilen.

1.9 Die technischen SWW-Anforderungen an den Netzanschluss sowie an dessen Betrieb sind in den Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung der SWW festgelegt. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen ist auf der SWW-Homepage veröffentlicht.

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

Für den Anschluss oder die Verstärkung des Netzanschlusses an das Elektrizitätsnetz der allgemeinen Versorgung zahlt der Anschlussnehmer gemäß § 11 NAV einen Baukostenzuschuss in Höhe von 50 % der anrechenbaren Kosten gemäß Preisblatt.

Der Baukostenzuschuss wird auf Basis der beantragten Leistungsanforderung erhoben.

3. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung

Die Stadtwerke oder deren Beauftragte schließen den Netzübergabepunkt an. Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installateur-Unternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Kundenanlage) ausgeführt hat, unter Verwendung der von SWW auf der SWW-Homepage zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.

Die Anlage wird erst nach Zahlungseingang des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten in Betrieb gesetzt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür den entstandenen Aufwand. Dies gilt auch für sonstige vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, soweit der Anschlussnehmer diese zu vertreten hat.

4. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NAV (mit Ausnahme des Absatz 3) sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses auf Grund von vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer den hierfür entstandenen Aufwand.

5. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse (Baustromanschlüsse)

Die Herstellung des Netzanschlusses ist unter Verwendung des von SWW auf der SWW-Homepage zur Verfügung gestellten Formulars „Auftrag für einen provisorischen Stromanschluss (Baustrom)“ zu beantragen. Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Netzanbindung.

Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbaumaßnahmen erforderlich, so zahlt der Anschlussnehmer diese Kosten.

Der Anschlussnehmer erstattet den SWW die Inbetriebsetzungskosten und die Kosten für die Außerbetriebsetzung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand gemäß Preistabelle, welche auf o.g. Formular „Auftrag für einen provisorischen Stromanschluss (Baustrom)“ mit enthalten ist.

6. Fälligkeit, Zahlungsverzug

Die Netzanschlusskosten sowie der Baukostenzuschuss werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

Die Kosten für Mahnung auf Grund eines Zahlungsverzuges werden pauschal berechnet.

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.

7. Abschlagszahlungen

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, behält sich SWW vor, auf die Netzanschlusskosten und den Baukostenzuschuss angemessene Abschlagszahlungen zu erheben.

Bei größeren Objekten behält sich SWW ebenfalls vor, Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilanlagen zu verlangen.

Ein ggfs. bestehender Vorauszahlungsanspruch gemäß §§ 9 Abs.2, 11 Abs.6 NAV bleibt unberührt.

8. Beendigung der Rechtsverhältnisse

Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle
- Flurstück-Nummer
- Kundennummer
- ggf. neue Rechnungsanschrift
- Kündigungszeitpunkt

Stadtwerke Wertheim GmbH
Mühlenstraße 60

97877 Wertheim

Telefon 09342 / 909-0
Fax 09342 / 909-202

E-Mail info@stadtwerke-wertheim.de
Homepage www.stadtwerke-wertheim.de